# Einwohnergemeinde Seeberg



## Informationsblatt

Juni 2023

Wir bitten Sie, dieses Informationsblatt an die Gemeindeversammlung mitzunehmen. Sie finden es auch auf unserer Homepage zum Herunter- laden:
www.seeberg.ch

# GEMEINDEVERSAMMLUNG DIENSTAG, 13. JUNI 2023, 19.30 UHR, KIRCHE SEEBERG

#### Die Gemeindeversammlung findet in der Kirche Seeberg statt.

#### <u>Traktanden:</u>

- 1. Jahresrechnung 2022; Beratung und Genehmigung
- 2. Erlass des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung; Beratung und Genehmigung
- Aufhebung des Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze; Beratung und Genehmigung
- 4. Verschiedenes

Die Akten zu den traktandierten Geschäften liegen soweit vorhanden und ergänzend zum Informationsblatt 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Seeberg öffentlich auf. Sie können zudem soweit möglich unter <a href="www.seeberg.ch">www.seeberg.ch</a> eingesehen werden. Alle Haushalte der Gemeinde Seeberg werden mit einem Informationsblatt bedient.

Gestützt auf Artikel 70 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Seeberg vom 12. Juni 2012 mit Änderung vom 30. November 2021 liegt das Protokoll der Gemeindeversammlung in der Zeit **vom 20. Juni 2023 bis und mit 19. Juli 2023** während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Seeberg öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 60 ff. VRPG innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a.A., Beschwerde geführt werden. Zuständigkeits- und Verfahrensfehler sind an der Gemeindeversammlung sofort zu rügen (Rügepflicht gemäss Art. 49a GG).

Alle interessierten Personen der Gemeinde Seeberg sind zur Versammlung und zum anschliessenden Apéro freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle urteilsfähigen Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

## Traktandum 1 Jahresrechnung 2022

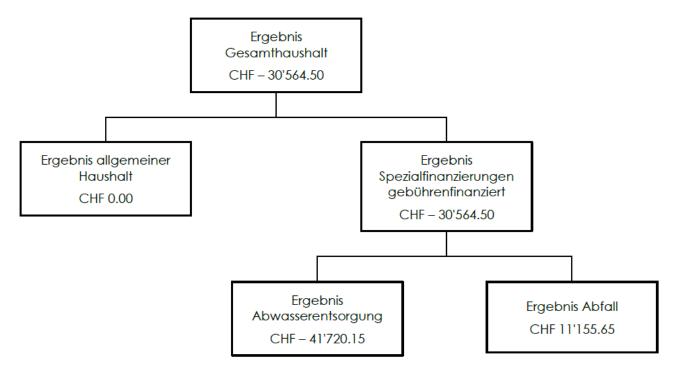
Beratung und Genehmigung

Referent: Micha Streit, Ressortvorsteher Finanzen

#### 1 Ergebnisse

Die Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Seeberg wurde nach dem «Harmonisierten Rechnungsmodell» (HRM2) des Kantons Bern erstellt.

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Dieses sieht wie folgt aus:



#### 1.1 Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 30'564.50** ab. Dieses Resultat setzt sich aus dem neutralen Ergebnis im allgemeinen Haushalt, dem Saldo aus dem Aufwandüberschuss der SF Abwasser und dem Ertragsüberschuss der SF Abfall zusammen. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 313'637.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 283'072.50.

#### 1.2 Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Dieser schliesst mit einem **Ergebnis von CHF 0.00** ab. Das Budget 2022 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 309'722.00, was einer Besserstellung von ebendiesem Betrag entspricht. Die Besserstellung zwischen Budget und Ergebnis wäre unter Berücksichtigung der folgenden Punkte noch höher ausgefallen:

- Die budgetierte Entnahme aus der Neubewertungsreserve über CHF 190'000.00 wurde nicht vorgenommen.
- Die budgetierten Entnahmen im Umfang der Abschreibungen aus der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung baulicher Unterhalt VV und FV und Vorfinanzierung VV über rund CHF 165'000.00 wurden ebenfalls nicht vorgenommen.

 Die Erfolgsrechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von knapp CHF 125'000.00 ab, welcher vollumfänglich in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung baulicher Unterhalt VV und FV und Vorfinanzierung VV eingelegt wurde.

#### 1.3 SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 41'720.15** ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 7'115.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 34'605.15. An die jährliche ordentliche Einlage in den Werterhalt der Abwasseranlagen dürfen die einmaligen Anschlussgebühren abgezogen werden. Die Einlage in den Werterhalt Abwasser beträgt CHF 68'413.00, zzgl. einmalige Anschlussgebühren von CHF 80'667.95.

Das Eigenkapital der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 327'721.05 (Konto 29002.01). Der Bestand des Werterhalts Gemeinde beläuft sich auf CHF 2'169'518.10 (Konto 29302.01) und derjenige des ARA-Verbandes Herzogenbuchsee auf CHF 241'642.95 (Konto 29302.02), total CHF 2'411'161.05.

#### 1.4 SF Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 11'155.65** ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'200.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 7'955.65.

Das Eigenkapital der SF Abfall beträgt CHF 36'779.20 (Konto 29003.01).

#### 1.5 Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement

#### SF Wärmeverbund Schulhaus Grasswil

Die Einlage in die SF Wärmeverbund SH Grasswil beträgt CHF 16'317.52. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20.04.2020 beschlossen, ab dem Jahr 2020 alle Unterhaltskosten der Heizanlage im Schulhaus Grasswil der SF Wärmeverbund zu belasten. Im Gegenzug wird jedoch auch neu der Wärmebezug der Schulanlage Grasswil dieser Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Das Eigenkapital macht neu CHF 40'253.19 (Konto 29000.05) aus.

#### SF Ortsburger Grasswil

Die SF Ortsburger Grasswil (Funktion 9695) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 466.95 ab.

Das Eigenkapital beträgt CHF 15'499.30 (Konto 29000.07).

#### SF Feuerwehr Goldisberg

Die einseitige SF Feuerwehr Goldisberg (Funktion 1506) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 47'067.25 ab.

Das Eigenkapital beträgt CHF 203'910.04 (Konto 29000.10).

#### <u>SF Liegenschaften Finanzvermögen Werterhalt</u>

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Seeberg vom 12.11.2019 wird vom aktuellen Gebäudeversicherungswert 1,5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Die Entnahme entspricht dem Saldo des Kontos "Baulicher Unterhalt Gebäude".

- Lehrerhaus Grasswil: Einlage CHF 16'200.00, Entnahme CHF 43.20, Stand Eigenkapital CHF 16'156.80 (Konto 29300.10)
- Lehrerhaus Riedtwil: Einlage CHF 11'325.00, Entnahme CHF 0.00, Stand Eigenkapital CHF 30'448.41 (Konto 29300.12)

- Altes Schulhaus Riedtwil: Einlage CHF 23'100.00, Entnahme CHF 502.75, Stand Eigenkapital CHF 152'665.35 (Konto 29300.13)
- Ehem. Gemeindehaus Hermiswil: Einlage CHF 8'700.00, Entnahme CHF 88.50, Stand Eigenkapital CHF 51'804.55 (Konto 29300.14)
- Ehem. Magazin Hermiswil: Einlage CHF 1'185.00, Entnahme CHF 0.00, Stand Eigenkapital CHF 7'821.00 (Konto 29300.15)

#### SF Vorfinanzierung SF Baulicher Unterhalt VV sowie FV und Vorfinanzierung VV

Das Guthaben der Spezialfinanzierung Investitionen Tiefbau (Konto 29300.01) wurde gemäss Reglement per 01.01.2020 in die Spezialfinanzierung baulicher Unterhalt Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen eingelegt. Im Jahr 2022 wurden Einlagen über CHF 124'548.19 vorgenommen.

Das Eigenkapital per 31.12.2022 beträgt CHF 1'541'195.54 (Konto 29300.03).

#### 1.6 Kommentar Gesamthaushalt

#### Personalaufwand (30)

Der gesamte Personalaufwand beträgt CHF 927'057.24 und ist CHF 49'614.76 tiefer als budgetiert. Die Kosten fielen gesamtheitlich etwas tiefer aus. Zudem wurde die pauschale Spesenentschädigung des Gemeinderats über CHF 10'000.00 irrtümlich über die Sachgruppe 30 anstelle 31 budgetiert.

#### Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand von CHF 1'284'243.91 liegt CHF 77'173.91 über dem Budget. Neben kleineren Mehraufwänden sind die höheren Aufwände auf die nicht geplanten Unterhalts- resp. Sanierungsarbeiten am Dach und Keller des Verwaltungsgebäudes zurückzuführen.

#### Abschreibungen (33)

Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 179'005.00, budgetiert waren CHF 183'200.00. Es wurden nicht alle geplanten Investitionen umgesetzt resp. abgeschlossen.

Systembedingte zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2022 müssen keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden, da die ordentlichen Abschreibungen höher ausfallen als die Nettoinvestitionen (massgebend ist der allgemeine Haushalt).

#### Transferaufwand (36)

Der Transferaufwand von CHF 3'496'918.91 liegt CHF 243'966.09 unter dem Budget. Die Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden fielen gesamthaft tiefer aus als angenommen. Die Entschädigungen an den Kanton liegen rund CHF 40'000.00 unter dem Budget.

#### Ausserordentlicher Aufwand (38)

Der ausserordentliche Aufwand schliesst mit CHF 185'058.19 ab und liegt CHF 124'548.90 über dem Budget. Diese Differenz deckt sich nahezu mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung baulicher Unterhalt Verwaltungs- und Finanzvermögen und Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen, welche im Umfang des Ertragsüberschusses aus dem allgemeinen Haushalt vorgenommen wurde und nicht budgetiert war.

#### Fiskalertrag (40)

Die gesamten Steuererträge von CHF 3'608'478.40 liegen rund CHF 372'000.00 über dem Budget. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist eine negative Auswirkung der Corona-Pandemie nicht zu beobachten. Eine steigende Anzahl steuerpflichtige Personen sowie eine

wachsende Steuerkraft führten zu Steuereinnahmen von natürlichen Personen, welche knapp CHF 230'000.00 über dem Budget liegen.

#### Finanzertrag (44)

Der Finanzertrag von CHF 230'272.51 liegt rund CHF 8'500.00 unter dem Budget. Der tiefere Ertrag ist auf zwei Positionen zurückzuführen. Infolge nicht vermieteter Liegenschaften, fielen die Mietzinserträge tiefer aus. Weiter mussten weniger Steuerverzugszinsen bezahlt werden.

#### Transferertrag (46)

Der Transferertrag von CHF 1'571'693.65 liegt knapp CHF 130'000.00 über dem Budget. Etwa CHF 95'000.00 dieses Mehrertrages ist auf Subventionsbeiträge des Kantons infolge der Unwetter im Sommer 2021 zurückzuführen.

#### <u>Ausserordentlicher Ertrag (48)</u>

Der ausserordentliche Ertrag von CHF 1'284.80 entspricht den Entnahmen der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften FV. Zusätzlich wurde eine Auflösung der Neubewertungsreserve sowie eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung baulicher Unterhalt und Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen von total CHF 355'000.00 budgetiert und nicht vorgenommen.

#### 1.7 Übersicht nach Funktionen

0 Allgemeine Verwaltung	Rechnun	g 2022	Budge	t 2022	Rechnung	g 2021
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	763'911.45	71'246.40	746'175.00	90'040.00	754'261.58	62'668.63
Nettoergebnis (		692'665.05		656'135.00		691'592.95
1 Öffentliche Sicherheit	Rechnun	g 2022	Budge	t 2022	Rechnung	g 2021
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	393'276.95	324'890.25	372'805.00	319'295.00	397'035.35	309'877.66
Nettoergebnis		68'386.70		53'510.00		87'157.69
2 Bildung	Rechnun	g 2022	Budge	t 2022	Rechnung	g 2021
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1'867'013.13	529'463.60	2'047'737.00	544'750.00	1'861'209.01	526'876.60
Nettoergebnis		1'337'549.53		1'502'987.00		1'334'332.41
3 Kultur und Freizeit	Rechnun	g 2022	Budge	t 2022	Rechnung	g 2021
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	25'067.85	0.00	28'295.00	0.00	50'639.95	0.00
Nettoergebnis		25'067.85		28'295.00		50'639.95
- L		23 007.83		20270.00		00 007170
4 Gesundheit	Rechnun		Budge		Rechnung	
4 Gesundheit	Rechnun Aufwand		Budge Aufwand		Rechnun Aufwand	
4 Gesundheit		g 2022		t 2022		g 2021
4 Gesundheit  Nettoergebnis	Aufwand	ng 2022 Ertrag	Aufwand	t 2022 Ertrag	Aufwand	g 2021 Ertrag
	Aufwand	eg 2022 Ertrag 600.00 5'498.35	Aufwand	1 2022 Ertrag 0.00 4'050.00	Aufwand	g 2021 Ertrag 0.00 4'230.00
Nettoergebnis	Aufwand 6'098.35	eg 2022 Ertrag 600.00 5'498.35	Aufwand 4'050.00	1 2022 Ertrag 0.00 4'050.00	Aufwand 4'230.00	g 2021 Ertrag 0.00 4'230.00
Nettoergebnis	Aufwand 6'098.35	eg 2022 Ertrag 600.00 5'498.35	Aufwand 4'050.00	0.00 4'050.00	Aufwand 4'230.00	g 2021 Ertrag 0.00 4'230.00
Nettoergebnis	Aufwand 6'098.35 Rechnun Aufwand	600.00 5'498.35	Aufwand 4'050.00 Budge Aufwand	0.00 4'050.00 et 2022 Ertrag	Aufwand 4'230.00  Rechnung Aufwand	g 2021 Ertrag 0.00 4'230.00 g 2021 Ertrag

Aufwand

653'605.00

Ertrag

124'755.00

528'850.00

Aufwand

561'123.40

Ertrag

69'894.05

503'811.45

Aufwand

Nettoergebnis

573'705.50

Ertrag

72'286.80

488'836.60

#### 7 Umwelt und Raumordnung

Rechnung 2022 Budget 2022 Rechnung 2021 Aufwand Ertrag Aufwand Ertrag Aufwand Ertrag 748'070.05 660'026.20 693'590.00 574'035.00 658'820.78 514'442.05 119'555.00 88'043.85 144'378.73

Nettoergebnis

#### 8 Volkswirtschaft

Rechnu	Rechnung 2022		Budget 2022		ng 2021
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
54'438.92	56'189.33	42'830.00	38'650.00	48'231.07	51'761.97
1'750.41			4'180.00	3'530.90	

Nettoergebnis

#### 9 Finanzen und Steuern

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnu	ng 2021
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ĺ	602'468.53	4'625'371.65	557'795.00	4'487'585.00	688'023.69	4'680'820.61
	4'022'903.12		3'929'790.00		3'992'796.92	

Nettoergebnis

#### 2 Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 199'085.50 getätigt. Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 840'000.00. Es waren höhere Ausgaben beim Projekt Erweiterung Schulanlage Chräjebärg budgetiert. Zudem wurden Ausgaben für die Projekte Einbau Deckbelag Leinackerstrasse sowie Sanierung Oschwandstrasse eingestellt, welche im Jahr 2022 nicht ausgeführt wurden. Hinzu kam das Projekt Revitalisierung Önz und die Ausgaben der Spezialfinanzierung Abwasser fielen höher aus.

Folgende Investitionen wurden getätigt:

Projekte 2022	Ausgaben	Einnahmen	Nettokosten
Erweiterung Schulanlage Chräjebärg	142'227.60	0.00	142'227.60
GEP-Massnahme Sonnrain, Seeberg	1'351.20	0.00	1'351.20
GEP-Massnahme Anlagen Stufe 2	39'240.15	0.00	39'240.15
Mischwasserleitung Hermiswil	4'962.05	0.00	4'962.05
Beitrag Blockheizkraftwerk ARA	10'848.00	0.00	10'848.00
Ausbuchung Planerkosten GEP-Massnahme Brüschrain, Grasswil	0.00	19'605.80	-19'605.80
Revitalisierung Önz	20'062.30	0.00	20'062.30
Total	218'691.30	19'605.80	199'085.50

#### 3 Bilanz

#### 3.1 Zusammenzug

		01.01.2022	31.12.2022
1	Aktiven	10'989'167.54	11'309'128.09
10	Finanzvermögen	6'872'487.56	7'172'900.61
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'923'938.25	1'916'579.30
101	Forderungen	1'412'587.46	1'650'860.26
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	149'256.70	230'100.05
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	4'931.15	0.00
107	Finanzanlagen	320'394.00	313'981.00
108	Sachanlagen FV	3'061'380.00	3'061'380.00

14	Verwaltungsvermögen	4'116'679.98	4'136'277.48
140	Sachanlagen VV	3'651'916.93	3'698'643.43
142	Immaterielle Anlagen	119'134.00	81'640.00
144	Darlehen	160'000.00	160'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	174'000.00	174'000.00
146	Investitionsbeiträge	11'629.05	21'944.05
2	Passiven	10'989'167.54	11'309'128.09
20	Fremdkapital Laufende Verbindlichkeiten Passive Rechnungsabgrenzung Kurzfristige Rückstellungen Langfristige Finanzverbindlichkeiten Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	2'620'213.07	2'747'330.61
200		334'798.11	331'918.56
204		70'774.30	96'468.75
205		142'960.11	252'241.75
206		2'000'000.00	2'000'000.00
209		71'680.55	66'701.55
29	Eigenkapital Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen Vorfinanzierungen Reserven Neubewertungsreserve Finanzvermögen Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'368'954.47	8'561'797.48
290		685'010.06	624'162.78
293		3'971'636.51	4'225'326.80
294		768'446.27	768'446.27
296		1'131'960.60	1'131'960.60
299		1'811'901.03	1'811'901.03

#### 3.2 Kommentar

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2022 CHF 11'309'128.09 (Vorjahr: 10'989'167.54).

- Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 7'172'900.61 (Vorjahr: 6'872'487.56). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von rund CHF 300'000.00.
- Das Verwaltungsvermögen beträgt CHF 4'136'227.48 (Vorjahr: CHF 4'116'679.98). Die Zunahme beträgt CHF 19'547.50.
- Das Fremdkapital beträgt CHF 2'747'330.61 (Vorjahr: CHF 2'620'213.07). Die Zunahme beträgt CHF 127'117.54.
- Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2022 CHF 8'561'797.48 (Vorjahr: CHF 8'368'954.47). Die Zunahme beträgt rund CHF 193'000.00 und setzt sich aus den Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen inkl. Vorfinanzierungen zusammen.

Das massgebliche Eigenkapital (299 Bilanzüberschuss) beläuft sich unverändert auf CHF 1'811'901.03 (Vorjahr: 1'811'901.03).

#### 4 Nachkredite

Im Jahr 2022 beträgt das Total der Nachkredite CHF 430'098.67 und setzt sich wie folgt zusammen:

gebunden CHF 114'559.63 in Kompetenz GR CHF 315'539.04 durch GV zu beschliessen CHF 0.00

Die einzelnen Nachkredite ab einer Höhe von CHF 4'000.00 können der Nachkredittabelle in der Jahresrechnung entnommen werden.

## 5 Antrag des Gemeinderates

Der Versammlung wird folgendes **Ergebnis der Jahresrechnung 2022** zur Genehmigung beantragt:

ERFOLGSRECHNUNG Aufwand Gesamthaushalt Ertrag Gesamthaushalt Aufwandüberschuss	CHF CHF CHF	6'393'860.18 6'363'295.68 -30'564.50
davon Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b> Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b> Ergebnis	CHF CHF CHF	5'874'462.78 5'874'462.78 0.00
Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b> Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b> Aufwandüberschuss	CHF CHF	402'000.95 360'280.80 -41'720.15
Aufwand <b>Abfall</b> Ertrag <b>Abfall</b> Ertragsüberschuss	CHF CHF CHF	106'240.80 117'396.45 11'155.65
INVESTITIONSRECHNUNG Ausgaben Einnahmen Nettoinvestitionen	CHF CHF CHF	218'691.30 19'605.80 199'085.80

Die vollständige Rechnung 2022 kann bei der Gemeindeverwaltung Seeberg eingesehen werden und ist auf der Homepage unter <u>www.seeberg.ch</u> verfügbar.

## Traktandum 2 Erlass des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Beratung und Genehmigung

Referent: Andreas Aeschbacher, Ressortvorsteher Umwelt

#### 1 Einführung

Mit einer Konzessionsabgabe wird das Recht entschädigt, auf öffentlichem Grund und Boden Leitungen und Kabelanlagen zu verlegen (Sondernutzung öffentlicher Grund). Seit Jahr und Tag schliessen viele Bernische Gemeinden mit dem resp. den Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf ihrem Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag ab und erheben eine Konzessionsabgabe. Die Abgabe wird gestützt auf das Stromversorgungsgesetz des Bundes (StromVG; SR 734.7) durch das EVU dem Endverbraucher unter dem Titel «Abgabe an die Gemeinde» in Rechnung gestellt.

Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen, der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe überwälzt werden kann. Der Verband bernischer Gemeinden empfiehlt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat gestützt auf das Reglement ermächtigen, mit den EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

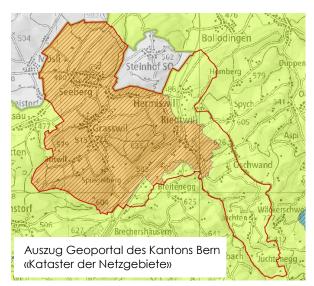
Diese Empfehlung hat dazu geführt, dass die bestehenden Regelungen bezüglich Erhebung einer Konzessionsabgabe in der Gemeinde Seeberg durch den Gemeinderat überprüft wurden und der Gemeindeversammlung nun ein entsprechendes Geschäft zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

#### 2 Ausgangslage Gemeinde Seeberg

Auf dem Gemeindegebiet Seeberg betreiben die nachfolgenden Energieversorgungsunternehmen jeweils ein eigenes Verteilnetz zur öffentlichen Versorgung. Die Zuweisung des Netzgebiets erfolgt durch den Kanton.

- Elektra Seeberg-Grasswil-Riedtwil Genossenschaft (im Plan orange schraffiert)
- BKW Energie AG (im Plan gelb)

Aktuell besteht in der Gemeinde Seeberg das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil sowie über den Vertrag vom 31. Januar 2006 zwischen der Einwohnergemeinde Hermiswil und der onyx Energie Netze.



Diese rechtlichen Grundlagen wurden mit der Fusion auf die Gemeinde Seeberg übertragen.

Aufgrund dieser Ausgangslage bezahlt die BKW Energie AG jährlich Konzessionsabgaben an die Gemeinde Seeberg. Die Abgabe wird der Endverbraucherin / dem Endverbraucher in Rechnung gestellt. Bei der Elektra Seeberg-Grasswil-Riedtwil wird bis anhin keine Konzessionsabgabe erhoben. Folglich haben die Kundinnen und Kunden der Elektra Seeberg-Grasswil-Riedtwil Genossenschaft keine Abgaben an die Gemeinde zu übernehmen.

Es ist wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet gleichbehandelt werden und die heutige Rechtsungleichheit zwischen den beiden EVU bereinigt wird. Dies ist aus rechtlicher Sicht auch in Bezug auf die EVU notwendig. Bestehen auf dem Gemeindegebiet mehrere EVU, so ist die Gemeinde gehalten, von allen EVU eine Konzessionsabgabe zu erheben oder ganz darauf zu verzichten.

#### 3 Sachverhalt

Die heute geltenden Konzessionsverträge entsprechen dem geänderten übergeordneten Recht nicht mehr. Vor 16 Jahren wurden in langwierigen und zähen Verhandlungen die Gemeindeverträge mit der BKW neu ausgehandelt. Damals ging es vor allem um die Höhe der Abgeltungen, welche die BKW den Gemeinden für die Inanspruchnahme deren öffentlichen Grundes ausbezahlte. Man ging damals und bis vor wenigen Jahren davon aus, dass ein Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem EVU als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht.

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz des Bundes wurde geklärt, dass die Gemeinden als Eigentümerinnen des öffentlichen Grundes von den Energieversorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe erheben dürfen. Gleichzeitig wurde im Stromversorgungsgesetz auch verankert, dass das EVU diese Abgabe den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern weiterverrechnen kann. Das EVU bezieht bei den Endverbrauchern diese Abgabe und leitet sie als Konzessionsabgabe der Gemeinde weiter. Die Gemeinde bestimmt einseitig und autonom, ob sie eine Konzessionsabgabe erheben will, diese wird nicht mehr vertraglich mit der BKW ausgehandelt. Jedoch ist dafür neu eine Reglementsgrundlage erforderlich, was bedeutet, dass sich in der Gemeinde der Gesetzgeber mit diesem Geschäft befassen muss.

In zahlreichen bernischen Gemeinden obliegt die Stromversorgung der BKW. Im Jahr 2020 hat der Verband bernischer Gemeinden daher gemeinsam mit der BKW einen neuen Muster-Konzessionsvertrag erarbeitet und Muster-Reglementsgrundlagen erstellt. Darauf basiert das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung.

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage mittels Erlass eines Reglements und durch den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, per 1. Januar 2024 grundsätzlich flächendeckend auf dem gesamten Gemeindegebiet Seeberg von den EVU eine einheitliche Konzessionsabgabe zu erheben. An der Sitzung vom 18. Januar 2023 hat der Gemeinderat das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung zu Handen der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 verabschiedet.

Das Reglement sieht vor, dass die Konzessionsabgabe 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie beträgt. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt. Diese Ansätze entsprechen dem geltenden Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hermiswil (Gemeinde Seeberg) und der onyx Energie Netze (BKW Energie AG). Durch die Beschränkung der Konzessionsabgabe auf 300 Franken pro Jahr und Zähler, sollen auch grössere Strombezügerinnen und Strombezüger finanziell nicht zu stark belastet werden. Der Median der künftig anfallenden Konzessionsabgabe liegt bei rund CHF 66.00 pro Zähler und Jahr.

Der Strompreis setzt sich aus folgenden vier Komponenten zusammen:

Netznutzungs- tarif	Preis für den Stromtransport über das Leitungsnetz vom Kraftwerk bis ins Haus. Er wird bestimmt durch die Kosten für das Netz, d. h. für den Bau sowie Unterhalt und Betrieb.
Energietarif	Preis für die gelieferte elektrische Energie. Diese Energie erzeugt der Netz- betreiber entweder mit eigenen Kraftwerken oder kauft sie von Lieferan- ten ein.
Abgaben an das Gemein- wesen	Kommunale und kantonale Abgaben und Gebühren. Darunter fallen z.B. Konzessionsabgaben oder lokale Energieabgaben.
Netzzuschlag	Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien, Stützung der Grosswasserkraft sowie für ökologische Sanierungen der Wasserkraft. Die Höhe der Abgabe wird jährlich vom Bundesrat festgelegt und liegt im Jahr 2023 wie im Vorjahr auf dem gesetzlichen Maximum von 2.3 Rp./kWh.

Auszug aus dem Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Seeberg:

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversor- gung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
	<sup>2</sup> Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
	<sup>3</sup> Die EVU belasten diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
	<sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst mit den EVU jeweils einen Konzessionsvertrag ab.

 $\rightarrow$  Das vollständige Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung kann bei der Gemeindeverwaltung Seeberg eingesehen werden und ist auf der Homepage unter <a href="https://www.seeberg.ch">www.seeberg.ch</a> verfügbar.

#### 4 Erwägungen

Der Gemeinderat ist für die finanzielle Führung der Gemeinde und damit auch für gesunde Gemeindefinanzen verantwortlich. Das Stromversorgungsgesetz des Bundes sieht die Erhebung einer Konzessionsabgabe ausdrücklich vor. Im Hinblick auf einen ausgeglichenen Finanzhaushalt empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung zu genehmigen. Der Gemeinderat rechnet mit zusätzlichen jährlichen Einnahmen von rund 80'000 Franken für das Versorgungsgebiet der Elektra. Der Konzessionsertrag der BKW Energie AG betrug bis 2021 jährlich um die 6'000 Franken und im Jahr 2022 11'000 Franken. Es ist üblich, dass für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes Gebühren erhoben werden. Dies sieht auch die Gebührenverordnung der Gemeinde Seeberg für Private oder Dritte entsprechend vor.

#### 5 Weiteres Vorgehen

Mit der Elektra Seeberg–Grasswil–Riedtwil sowie der BKW Energie AG soll unter Vorbehalt des rechtskräftigen Erlasses des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung jeweils ein Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung des öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz abgeschlossen werden.

Damit ein neues Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung über das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden kann, muss das bisherige Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze aufgehoben werden. Die Reglementsaufhebung wird unter Traktandum 3 abgehandelt.

#### 6 Öffentliche Auflage

Gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 legt der Gemeinderat das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung während der gesetzlichen Dauer von 30 Tagen in der Zeit vom 12. Mai 2023 bis und mit 12. Juni 2023 in der Gemeindeschreiberei Seeberg öffentlich auf.

#### 7 Antrag des Gemeinderates

• Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung per 1. Januar 2024 sei zu genehmigen.

Traktandum 3 Aufhebung des Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx

**Energie Netze**Beratung und Genehmigung

Referent: Andreas Aeschbacher, Ressortvorsteher Umwelt

#### 1 Ausgangslage Gemeinde Seeberg

In der Gemeinde Seeberg besteht zurzeit das **Reglement** über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 7. Dezember 2005.

Der **Konzessionsvertrag** zwischen der Einwohnergemeinde Hermiswil (Gemeinde Seeberg) und der onyx Energie Netze (BKW Energie AG) betreffend den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil datiert vom 9. März 2006. Das Dokument löste damals den bisherigen Energielieferungsvertrag vom 10. Juli 1965 ab.

Die rechtlichen Grundlagen wurden mit der Fusion der Gemeinden Hermiswil und Seeberg auf die Einwohnergemeinde Seeberg übertragen.

#### 2 Sachverhalt

Wie bereits unter dem Traktandum 2 abgehandelt, entspricht der heute geltende Konzessionsvertrag dem geänderten übergeordneten Recht nicht mehr. Im Detail wird auf die Ausführungen im vorangehenden Traktandum verwiesen. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage mittels Erlass eines Reglements und durch den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags. Nach einer bestimmten Übergangszeit wird die BKW Energie AG nur noch dann einen Konzessionsvertrag abschliessen, wenn die Gemeinde über die erforderliche Reglementsgrundlage verfügt.

Die Abklärungen im Zusammenhang mit der Erhebung einer Konzessionsabgabe haben ergeben, dass in der Gemeinde Seeberg aktuell eine Ungleichbehandlung zwischen den zwei Energieversorgungsunternehmen (EVU) innerhalb des Gemeindegebietes besteht. Gestützt auf das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze bezahlt die BKW Energie AG jährlich Konzessionsabgaben an die Gemeinde Seeberg. Die Kundinnen und Kunden der BKW werden entsprechend mit einer Gemeindeabgabe belastet. Bei der Elektra Seeberg-Grasswil-Riedtwil wurde bis anhin keine Konzessionsabgabe erhoben. Folglich wird diese den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auch nicht weiter verrechnet.

#### 3 Erwägungen

Grundsätzlich ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet gleichbehandelt werden und die heutige Rechtsungleichheit zwischen den beiden EVU bereinigt wird. Dies ist auch aus rechtlicher Sicht zwingend notwendig, da eine unterschiedliche Behandlung der EVU im Gemeindegebiet bezüglich der Konzessionsabgabe sachlich haltbare Gründe erfordert, welche im vorliegenden Fall nicht gegeben sind.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, das bisherige Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung aufzuheben.

#### 4 Weiteres Vorgehen

Mit der Elektra Seeberg–Grasswil–Riedtwil sowie der BKW Energie AG soll unter Vorbehalt des rechtskräftigen Erlasses des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung jeweils ein Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung des öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz abgeschlossen werden.

Die Aufhebung des vorliegenden Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze führt dazu, dass auch der bestehende Konzessionsvertrag auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen ist. Je nach Ausgang der Abstimmung unter Traktandum 2 wird sich entscheiden, ob zukünftig im Gemeindegebiet noch Konzessionsabgaben erhoben werden dürfen oder nicht.

#### 5 Antrag des Gemeinderates

 Das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze sei per 31. Dezember 2023 aufzuheben.

#### Traktandum 4 Verschiedenes

Informationen aus dem Gemeinderat

Referenten: zuständige Ressortvorstehende des Gemeinderates

Anlässlich der Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat über Folgendes:

- Projekt Erweiterung Schulanlage Chräjebärg
- Öffentlicher Parkplatz, Riedtwil
- Chräjebärg-Gspräch
- Informationen aus der Schule Wynigen-Seeberg

Im Anschluss an die Versammlung sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich zum Apéro eingeladen.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN DES GEMEINDERATES**

## JAHRESBERICHT DER AUFSICHTSSTELLE FÜR DATENSCHUTZFRAGEN

#### Zuständige Stelle und Berichtszeitraum

Gestützt auf Art. 17 Abs. 4 des Organisationsreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes und gibt eine jährliche Berichterstattung vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

#### **Datenschutzbestimmungen**

Wir bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

#### Reklamationen und Beschwerden

Wir bestätigen, dass bei uns keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.

ROD Treuhand AG, Rechnungsprüfungsorgan

Gemeinderat

## VORANZEIGE: EINLADUNG ZUM 4. SEEBERGER CHRÄJEBÄRG-GSPRÄCH

Der Gemeinderat lädt alle interessierten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sowie die ortsansässigen Vereine und Gewerbebetriebe zum vierten Gesprächs- und Austauschabend in der Schulanlage auf dem «Chräjebärg» ein.

In lockerer Stehtischatmosphäre informiert der Gemeinderat am **Mittwoch**, **6. September 2023 um 19.00 Uhr** über aktuelle Themen, welche die Gemeinde Seeberg beschäftigen. Sie erhalten die Gelegenheit, sich mit allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten über Fragen der Gemeindepolitik auszutauschen, zu informieren, Inputs zu geben und zu diskutieren. Dabei lernen Sie die Funktionsweise der Gemeindebehörden kennen und erhalten einen Einblick in laufende Projekte.

#### «Gemeinsam für eine starke Gemeinde Seeberg – Mir si Seebärg.»

Wir freuen uns auf alle interessierten Gemeindebürgerinnen, Gemeindebürger und Vereinssowie Gewerbevertreterinnen und -vertreter.

Gemeinderat

## PILZKONTROLLE GEMEINDE SEEBERG UND UMGEBUNG

Letzten Herbst wurde in der Gemeinde Seeberg eine Pilzkontrolle eingeführt. In der ersten Saison konnten im Zwischenbau der Schulanlage Chräjebärg an total 20 Kontrolltagen 117 Kontrollen mit total 190 kg kontrollierten Pilzen durchgeführt werden. Der Gemeinderat blickt auf einen erfolgreichen Start der Pilzkontrolle Seeberg und Umgebung zurück und dankt Ruth Grossenbacher, Pilzkontrolleurin, herzlich für ihr Engagement.

Nach Auswertung der ersten Saison hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, die Pilzkontrolle Seeberg und Umgebung fortzuführen. Gerne werden wir im Sommer über die neue Kontrollsaison informieren.

Bereits heute finden Sie auf der Gemeindewebsite Informationen zur Pilzkontrolle der Gemeinde Seeberg und Umgebung.

Gemeinderat

## PROJEKT ERWEITERUNG SCHULANLAGE CHRÄJEBÄRG

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Seeberg haben an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 den Verpflichtungskredit über CHF 6'380'000.00 (Gesamtkredit CHF 6'580'000.00, wovon CHF 200'000.00 bereits beschlossen wurden) für das Projekt Erweiterung der Schulanlage Chräjebärg, bestehend aus dem Neubau eines Schulhauses, der Sanierung der bestehenden Gebäude und der Erweiterung der Aussenanlage, bewilligt.

Im Rahmen des Vorprojekts+ hat der Gemeinderat die verschiedenen Planerleistungen bereits bis mindestens zur SIA-Phase für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens vergeben, wobei noch nicht sämtliche Phasen freigegeben wurden. Ende Februar 2023 wurden dem

Architekturbüro Lüscher Egli AG, Langenthal mit Unterstützung einiger Fachplaner die Arbeiten für die Ausarbeitung des Baubewilligungsverfahrens freigegeben. Das Baugesuch wird voraussichtlich im Juli 2023 eingereicht.

Parallel werden die nötigen Schritte für die Vergabe der Architekturleistungen für die Ausführung des Erweiterungsprojektes aufgegleist und unternommen.

Projektleiter Andreas Aeschbacher wird an der Gemeindeversammlung Mitte Juni 2023 gerne über den dann aktuellen Stand des Projekts Erweiterung Schulanlage Chräjebärg informieren. Zudem wird auf der Gemeindewebsite fortlaufend über den aktuellen Projektstand informiert.

Gemeinderat

## ÖFFENTLICHER PARKPLATZ RIEDTWIL

Seit Anfang April 2023 steht bei der Landi Riedtwil, neben der Agrola Tankstelle, ein öffentlicher Parkplatz für Besucherinnen und Besucher kostenlos zur Verfügung. Über einen Beitrag für die Unkosten freut sich die Gemeinde Seeberg.

Der Mutzbach mit dem Wasserfall wie auch der Amiet-Hesse-Weg gelten als Sehenswürdigkeiten der Gemeinde Seeberg, welche viele Besucherinnen und Besucher anlocken, die oftmals mit dem Auto anreisen. Der Gemeinde war es ein grosses Anliegen, eine Möglichkeit zu schaffen und die Problematik mit dem Parkieren zu verbessern.

Aufgrund diverser Rückmeldungen hat die Gemeinde Seeberg mit der Fenaco Genossenschaft Bern Kontakt aufgenommen. Dabei konnte eine gemeinsame Lösung für einen öffentlichen Parkplatz erarbeitet werden, damit das «Wildparkieren» entlang der Oschwandstrasse vermieden werden kann.

Die Mitte Januar 2023 begonnenen Bauarbeiten konnten Anfang April 2023 abgeschlossen werden. Für den Parkplatz wurde eine Signalisation aufgestellt. Besucherinnen und Besucher konnten somit bereits vor den Ostertagen den neuen Parkplatz nutzen.

Die Gemeinde Seeberg freut sich, dass für die Parkplatzsituation eine gute Lösung gefunden werden konnte und bedankt sich bei den Besucherinnen und Besucher für die Abgabe eines Unkostenbeitrages für das Parkieren auf dem öffentlichen Parkplatz.

Ressort Wirtschaft

## **VERKEHRSSICHERHEITSKONZEPT**

Wie die Bevölkerung bereits informiert wurde, hat sich die Erarbeitung des Verkehrssicherheitskonzepts über das gesamte Gemeindegebiet Seeberg aufgrund der vielen Mitwirkungseingaben sowie der diversen grossen, laufenden Projekte etwas verzögert.

Aktuell ist die Gemeinde an den letzten Abklärungen und Verhandlungen mit den umliegenden Gemeinden sowie dem Kanton. Sobald diese abgeschlossen sind, kann zusammen mit der Kontextplan AG, Bern das Verkehrssicherheitskonzept angepasst und die möglichen

Massnahmen auf ihre Machbarkeit überprüft werden. Die definitive Fassung ist von der Tiefbaukommission, bzw. vom Gemeinderat zu genehmigen.

Das Konzept soll zusammen mit dem Mitwirkungsbericht über sämtliche Eingaben, an die Mitwirkenden sowie der breiten Bevölkerung veröffentlicht werden. Anschliessend kann die Umsetzungsplanung mit einem groben Zeitplan erarbeitet werden.

Sobald sämtliche Abklärungen und Verhandlungen abgeschlossen sind und es weitere Informationen gibt, wird die Gemeinde darüber informieren.

Der Gemeinderat bedankt sich bei der Bevölkerung für das Verständnis.

Ressort Wirtschaft

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN DER KOMMISSIONEN**

#### **TAGESSCHUL-PERSONAL GESUCHT**



**TAGESSCHULE** 

Zur Ergänzung unseres kleinen Teams suchen wir eine Person für die

## Tagesschulbetreuung, ca. zwei bis fünf Stunden pro Woche

<u>Aufgaben:</u> Sie betreuen ein- bis zweimal pro Woche (jeweils DI und/oder DO ca. von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr) in Grasswil oder in Wynigen eine Kindergruppe von fünf bis maximal 20 Kinder (4-12 Jahre alt) und nehmen mit ihnen das Mittagessen ein. Ab 11 Kinder sind zwei Betreuerlnnen vor Ort.

<u>Anforderungen:</u> Sie verfügen über **eine (sozial-)pädagogische Ausbildung** und sind eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit, welche gerne im Team arbeitet. Sie sind belastbar, zuverlässig und könnten auch alleine eine Gruppe von bis zu 10 Kindern betreuen.

<u>Wir bieten:</u> Eine flexible und spannende Arbeitsstelle, mit Arbeitsbedingungen im Stundenlohn. Während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<u>Kontakt:</u> Tagesschule Wynigen-Seeberg, Tagesschulleitung, Naëmi Pühringer, N.Puehringer@schule-ws.ch, 077 404 60 96, Stellenantritt: 01.08.2023 oder nach Vereinbarung

Bildungskommission

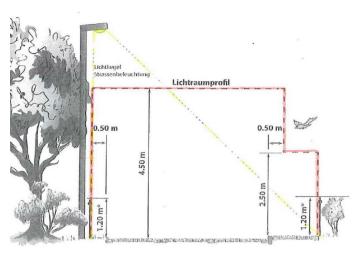
## ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND ANPFLANZUNGEN

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an der Strasse stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen enthalten das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 die nachfolgenden Vorschriften. Generell ist zu beachten: Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit! Oder: Sehen und gesehen werden!



Geltende Vorschriften:

#### Lichtraumprofil



Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite, seitliche Hindernisfreiheit) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m frei zu halten. Überhängende Äste dürfen somit nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Lichtraum hineinragen. Die lichte Breite zum Fahrbahnrand beträgt mindestens 50 cm, dh. Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich vorerwähnten Mindestabstand zum Fahrbahnrand einhalten. Über Geh- und Radwegen müssen mindestens

eine Höhe von **2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm** freigehalten werden. Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

#### Einfriedungen und Zäune

Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



#### Frist für die Umsetzung

Die Strassenanstösser werden aufgefordert, Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis spätestens am 31. Mai und im Verlauf des Jahres nach Bedarf, auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.

Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Riesig und Laub zu reinigen.

#### Stacheldrahtzäune

Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m zum Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

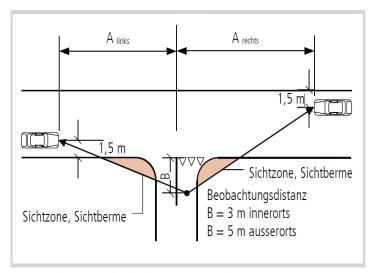
#### Ausfahrten, Strasseneinmündungen (Sichtberme)

Im Sichtzonenbereich (Sichtberme) von **Ausfahrten oder Strasseneinmündungen** dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens **eine Höhe von 60 cm**, ab Strassenhöhe erreichen. Die Sichtbermen definieren sich aus einer Beobachtungsdistanz von 3.00 m ab Fahrbahnrand auf eine Länge von 30 m

bis 50 m, je nach zulässiger Höchstgeschwindigkeit und örtlichen Gegebenheiten, in beide Richtungen auf die jeweilige Fahrspurmitte. Die erforderlichen Sichtfelder müssen zwischen 0.60 m und 3.00 m über Terrain stets frei einsehbar sein.

#### Bei Rechtsvortritten:

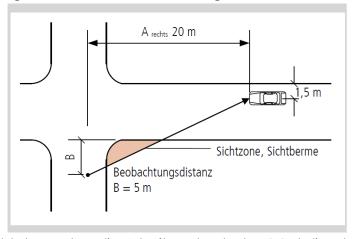
Im Kreuzungsbereich von Rechtsvortritten bedarf es einer Sichtweite nach rechts von mindestens 20 m auf allen Zufahrten, gemessen ab einer Beobachtungsdistanz von 5 m auf der jeweiligen Fahrspurmitte. Die Sichtfelder müssen



entsprechend zwischen 0.6 m und 3 m über Terrain stets frei einsehbar sein.

Jede Grundeigentümerschaft ist zur Umsetzung der vorerwähnten Vorschriften gesetzlich verpflichtet und trägt dafür die Verantwortung sowie alle damit einhergehenden Kosten.

Die Gemeinde hat die Einhaltung der Vorschriften bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Werden die geltenden Vorschriften missachtet, haben die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuleiten. Dabei wird die Grundeigentümerschaft in der Regel schriftlich gemahnt und eine Frist zur Umsetzung gesetzt. Vorbehalten bleibt der sofortige Vollzug, sollte es die Gewährleistung der Verkehrssicherheit er-



fordern. Wird die Frist zur Umsetzung missachtet, werden die Arbeiten durch den Werkdienst der Gemeinde auf Kosten der betroffenen Grundeigentümerschaft ausgeführt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 062 968 11 14 oder per E-Mail unter info@seeberg.ch gerne zur Verfügung.

Tiefbaukommission

## NEOPHYTEN BEKÄMPFUNG IM GEMEINDEGEBIET SEEBERG

Als Neophyten bezeichnet man Pflanzen, die gezielt oder unauffällig in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Einige breiten sich so stark aus, dass sie einheimische Arten verdrängen. Invasive Neophyten sind eine der grössten Bedrohungen der Biodiversität in der Schweiz und weltweit. Manche invasiven Arten gefährden zudem die Gesundheit oder richten wirtschaftlichen Schaden an. Damit sich die fremden Pflanzen nicht weiterverbreiten, werden in unserer Gemeinde **«Bekämpfungs-Aktionen»** durchgeführt.

Folgende Daten sind dafür geplant:

- Samstagvormittag, 3. Juni 2023, 08.30 Uhr
- Mittwochnachmittag, 12. Juli 2023, 13.00 Uhr
- Samstagvormittag, 12. August 2023, 08.30 Uhr
- Mittwochnachmittag, 6. September 2023, 13.00 Uhr

Treffpunkt ist jeweils beim Werkhof Grasswil, Unterdorfstrasse 67, 3365 Grasswil. Mitzubringen sind wettergerechte Kleidung und Schuhe. Falls vorhanden, können gerne geeignete Werkzeuge sowie eigene, praktische Handschuhe mitgebracht werden. Anmeldungen werden von der Gemeindeverwaltung, 062 968 11 14 oder info@seeberg.ch, entgegengenommen.

Folgende Neophyten, welche auf der schwarzen Liste aufgeführt sind, sind unter anderem in der Gemeinde Seeberg anzutreffen:

#### Einjähriges Berufkraut



#### Kanadisches Berufskraut



Goldrute



**Japanknöterich** 



Wir bedanken uns bereits jetzt bei den freiwilligen Helferinnen und Helfer, welche die Aktionen weiterhin unterstützen.

**Tiefbaukommission** 

## INFORMATIONEN AUS DER VERWALTUNG

## ÖFFNUNGSZEITEN ÜBER AUFFAHRT

Der Schalter- und Telefondienst der Gemeindeverwaltung Seeberg bleibt nach Auffahrt, am Freitag, 19. Mai 2023 den ganzen Tag geschlossen. Ab Montag, 22. Mai 2023 bedienen wir Sie sehr gerne wieder zu den ordentlichen Öffnungszeiten. Besten Dank für das Verständnis.

## PERSONELLES DER VERWALTUNG, WERK- UND HAUSDIENST

**Urs Guggisberg**, aus Grasswil, hat seine Stelle als Leiter Hausdienst per 28. Februar 2023 gekündigt. Der Gemeinderat dankt ihm für sein wertvolles Engagement zu Gunsten der Gemeinde Seeberg und die gute Zusammenarbeit ganz herzlich und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Per 1. Mai 2023 hiess der Gemeinderat **Simon Gerber**, aus Grasswil, als neuer Leiter Hausdienst herzlich willkommen. Der Rat und das Team der Verwaltung und des Werk- und Hausdienstes freuen sich sehr auf die Zusammenarbeit.

Per 1. August 2023 wird das Team zudem mit folgenden Neuzugängen bereichert:

- Malin Wüthrich, aus Niederönz, als Lernende Kauffrau EFZ bei der Verwaltung
- Marc Kilchenmann, aus Oberösch, als Lernender Fachmann Betriebsunterhalt EFZ beim Werkdienst

Wir heissen sie schon jetzt im Team von Verwaltung, Haus- und Werkdienst herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Marco Bütikofer, aus Riedholz, hat seine Tätigkeit als Sachbearbeiter Gemeindeschreiberei in der Gemeindeverwaltung per 1. März 2023, als Nachfolger von Dominik Maibach, aufgenommen. Leider hat er seine Anstellung bereits wieder gekündigt und wird die Gemeinde Seeberg per 31. Mai 2023 verlassen. Der Gemeinderat konnte bereits eine Nachfolge finden. Da bis zum Redaktionsschluss die nötigen Formalitäten noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird er gerne zu einem späteren Zeitpunkt über die Neubesetzung informieren.

## RECHNUNGSSTELLUNG FÜR HUNDETAXE 2023 / MELDUNG VON ZU- UND ABGÄNGEN

Im Sommer 2023 wird die Finanzverwaltung die Hundetaxe 2023 in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund des aktuellen Hundeverzeichnisses. Damit Sie keine Rechnung mit falschen Angaben erhalten, legen wir Ihnen nahe, Zu- und Abgänge von Hunden laufend zu melden.

Besitzen Sie neu einen Hund? Dann lassen Sie sich als Hundehalter bei Amicus registrieren. Nach der Registrierung erhalten Sie den Hundeausweis "Pet Card".

Bei Fragen wenden Sie sich doch bitte an den Amicus-Helpdesk:

Telefon: 0848 777 100 E-Mail: info@amicus.ch Login: <u>www.amicus.ch</u>

## GEMEINDEWEBSITE WWW.SEEBERG.CH

Bleiben Sie stets informiert! Auf der Gemeindewebsite <u>www.seeberg.ch</u> informieren der Gemeinderat und die Verwaltung laufend über Aktuelles aus der Gemeinde Seeberg.

Über die **Newsletter-Funktion** unter «Aktuelles» werden Sie automatisch per E-Mail über neue Mitteilungen sowie bevorstehende Anlässe informiert. Wir freuen uns, wenn Sie von dieser Funktion Gebrauch machen.

#### UMWELTEINSÄTZE DER SCHULE MIT DER UNTERSTÜTZUNG VOM WERKDIENST

Seit dem Jahr 2010 konnte die Schule mit der Unterstützung vom Werkdienst Seeberg, diverse Projekte an den Gewässern im Gemeindegebiet realisieren. Jährlich wurde mindestens ein Projekt mit einer Klasse realisiert.

Die Schülerinnen und Schüler konnten beim Bau von Kleinstrukturen und Wieselburgen mit Steinen und Totholz mithelfen, beim Erstellen von Asthaufen, bei der Neophytenbekämpfung, beim Anpflanzen von Hecken, Sträuchern und Bäumen, bei kleinen Holzerarbeiten, beim Erstellen von Zäunen und vieles mehr.

Die Arbeiten zu Gunsten der Umwelt wurden von den Schülerinnen und Schülern jeweils sehr geschätzt. Die Umweltprojekte werden jährlich mit einem Beitrag vom Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung, finanziell unterstützt.

## **DIVERSES**

## ASIATISCHE HORNISSE – AUFRUF ZUR MELDUNG

Die invasive gebietsfremde Asiatische Hornisse ist 2004 nach Südwestfrankreich eingeschleppt worden und breitet sich seither erfolgreich über weite Teile Europas aus. Letztes Jahr ist sie bis in mehrere Nachbarkantone des Kantons Bern vorgedrungen. Es ist davon auszugehen, dass die Asiatische Hornisse bald auch bei uns gesichtet wird.

Für Imkerei und Naturschutz stellt die Ausbreitung dieser gebietsfremden Art eine ernstzunehmende Gefahr dar, da sie grosse Mengen Insekten als Futter für ihre Larven jagt. Zum Schutz der einheimischen Insektenwelt ist es wichtig, dass die weitere Ausbreitung möglichst rasch erkannt und gemeldet wird.

#### Die Asiatische Hornisse verbreitet sich in der Region

Nachdem sich die Asiatischen Hornisse in der Westschweiz seit 2017 ausgebreitet hat, haben im Spätsommer 2022 Imker in Münchenstein, BL erste Exemplare der Asiatische Hornisse bei einem Bienenstock beobachtet und dies dem Bienengesundheitsdienst gemeldet. Mittels Radio-Telemetrie konnte das Nest rasch gefunden und entfernt werden. Zusätzlich wurden in den Kantonen Aargau (Aarburg, Möhlin, Obermumpf und Widen) und Solothurn (Bärschwil) adulte Insekten gefunden.

#### Honig- und Wildbienen in Gefahr

Bienen gehören vor allem im Sommer und Herbst zur bevorzugten Beute der Asiatischen Hornisse. Durch das Auftreten der Asiatischen Hornisse kann es zur Schwächung oder im Extremfall sogar zum Verlust von Bienenvölkern kommen. Die Gefahr durch die Asiatische Hornisse für den Menschen ist nicht höher als durch einheimische Hornissen oder Wespen.

#### Aufruf zur Meldung verdächtiger Nester und Insekten

Um die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse zu verhindern, ist eine möglichst frühe Erkennung einer Ansiedlung notwendig. Dabei sind die Behörden auf Meldungen von Personen, die sich viel im Offenland und im Wald aufhalten, angewiesen. Die Königinnen bauen im Frühling kleine Vornester an einer geschützten Stelle. In den Sommermonaten werden die grossen Nester in den Kronen von Laubbäumen erbaut. In den Wintermonaten sind die verlassenen grossen Nester mit seitlichem Einflugloch dank der Laubfreiheit gut in den Baumkronen zu erkennen.

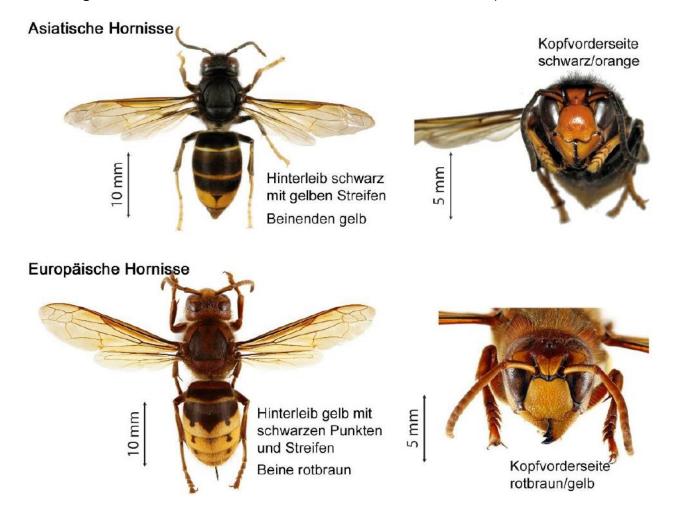
Vornest im Frühling



**Nest in Baumkrone** 



Die wichtigsten Unterschiede zwischen der asiatischen und der europäischen Hornisse sind:



Information- und Merkblätter zur Wespen-Identifizierung können auf der Gemeindewebsite unter «Aktuelles» eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Falls Sie eine verdächtige Hornisse entdecken, fotografieren Sie diese (mit dem Handy oder einem Fotoapparat) und schicken Sie die Bilder mit genauer Angabe zu Sichtungsort und – datum zur weiteren Abklärung umgehend an den Bienengesundheitsdienstes (BGD):

Meldestelle für verdächtige Insekten und Nester (mit Bild und Koordinaten)

Bienengesundheitsdienst: info@apiservice.ch

### JAHRESPROGRAMM SILBERGRUPPE SEEBERG

Alle Seniorinnen und Senioren ab 64 resp. 65 Jahren sind eingeladen, an unserem Mittagstisch, sowie an weiteren Anlässen teilzunehmen. Ein Jahresprogramm wurde persönlich zugesandt. Wir weisen auf die nächsten Anlässe hin:

#### Bitte meldet Euch rechtzeitig an! Danke.

Busreise ins Baselbiet Tel. 062 968 13 26

Mittagstisch im Restaurant Schlüssel, Seeberg Tel. 034 556 86 38

Mittagstisch im Restaurant Rössli, Hermiswil Tel. 062 968 11 10

Mittagstisch im Restaurant Rössli, Oekingen Tel. 032 499 04 04

Mittagstisch in der Wirtschaft Oschwand Tel. 062 961 71 23

Busreise an den Schwarzsee Einladung wird zugesandt

Mittagstisch im Restaurant Rössli, Hermiswil Tel. 062 968 11 10

Mittagstisch im Restaurant Rössli Oekingen Tel. 032 499 04 04 Donnerstag, 25. Mai 2023 anmelden bis 12. Mai 2023

**Dienstag, 13. Juni 2023** anmelden bis 9. Juni 2023

Dienstag, 11. Juli 2023 anmelden bis 7. Juli 2023

**Donnerstag, 10. August 2023** anmelden bis 6. August 2023

**Donnerstag, 7. September 2023** anmelden bis 3. September 2023

Donnerstag, 5. Oktober 2023

**Dienstag, 14. November 2023** anmelden bis 10. November 2023

**Donnerstag, 14. Dezember 2023** anmelden bis 10. Dezember 2023

#### Wanderdaten 2023

Treffpunkt jeweils montags um 13.00 Uhr bei der Landi Riedtwil:

22. Mai / 26. Juni / 28. August / 25. September / 30. Oktober

Neu Zugezogene, welche kein Programm erhalten haben, melden sich bitte bei Ruth Schär, Neumattweg 1, Grasswil. Tel. 062 968 13 26 oder E-Mail rr.schaer@bluewin.ch.

#### SPIELNACHMITTAGE

Eine Gruppe von Spielbegeisterten trifft sich jeden ersten Dienstagnachmittag im Monat, um gemeinsam verschiedene Gesellschaftsspiele zu spielen. Der nächste Spieltag findet statt: **Dienstag, 6. Juni 2023, 14.00 Uhr im Restaurant Rössli, Hermiswil** 

Jedermann ist herzlich willkommen! Weitere Informationen erteilt gerne Heidi von Mühlenen, Grasswil, Tel. 062 968 11 38.



## KONTAKTDATEN GEMEINDEVERWALTUNG SEEBERG

Gemeindeverwaltung Seeberg Unterdorfstrasse 67 3365 Grasswil ① 062 968 11 14 ☑ info@seeberg.ch

■ www.seeberg.ch

## Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 11.45 Uhr	13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08.00 – 11.45 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr	geschlossen

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorgängiger Vereinbarung möglich.

Der Gemeinderat und das Verwaltungsteam wünschen Ihnen schöne und warme Sommertage.